Würenlos, 20.10.2022

Einschreiben

Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 CH-3003 Bern

Vorab per Mail: rechtsinformatik@bj.admin.ch, rolf.rauschenbach@bj.admin.ch, info@bj.admin.ch

Vernehmlassung bzw. Stellungnahme zum:

- Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise;
- bzw. (E-ID-Gesetz, BGEID).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrter Herr Rauschenbach Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Vernehmlassungsgesetz (VIG) und die Vernehmlassungsverordnung (VIV) wie auch unseren gesammelten Praxiserfahrungen gerade im Zusammenhang mit dem Datenschutz ersuchen wir Sie im Rahmen des vorbezeichneten Vernehmlassungsverfahrens bzw. -prozesses als Zugehörige der interessierten Kreise höflich um Ihre überaus geschätzte Kenntnisnahme und wohlwollende Berücksichtigung der folgenden Ausführungen, wobei die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen kursiv und darin weiter angebrachte Änderungswünsche fett oder durchgestrichen sowie nachfolgend zugehörige Kommentare "normal", also ohne Schriftauszeichnung, erscheinen.

Art. 1 Abs. 2 lit. b Ziff. 5

Förderung des gleichberechtigten Datenzugangs.

Mit Einführen der E-ID besteht darüber hinaus die Chance, für berechtigte Personen den Datenzugang mit einem Höchstmass an Sicherheit nicht nur überaus effizient sondern auch für die E-ID-Inhaber in gleichberechtigter Form nachhaltig zu gestalten, so dass individuelle Interessen oder gar persönliche Präferenzen bestimmter "Datenwächter oder Zugangsentscheider" gegenüber objektiven Kriterien und Rechtsansprüchen definitiv zurücktreten.

Für die Aufnahme eines solchen Zusatzes bzw. einer solchen Grundsatzregelung sprechen insbesondere: Art. 2 Abs. 3 BV, Art. 8 BV und Art. 29 BV.

Art. 1 Abs. 2 lit. c

zu gewährleisten, dass die E-ID und die Vertrauens diesbezüglich zu sichernde bzw. sicherzustellende Infrastruktur dem aktuellen Stand der **Wissenschaft und** Technik entsprechen;

Die Präsenz des Standes der Wissenschaft stellt gegenüber der Technik in nahezu jedem erdenklichen Fall ein anzustrebendes deutlich höheres Mass an Sicherheit dar und bereitet aufgrund der quasi überall uneingeschränkten Verfügbarkeit keine zusätzlichen Hemmnisse. Im Übrigen gehört der Stand der Wissenschaft im Qualitätswesen und der Produkthaftung seit mehreren Jahrzehnten zum allseits bewährten und geschätzten Standard. Warum sollte er dann bei solch wichtigen Themen wie der Personenidentifizierung und dem Datenschutz fehlen?

Bei Rückgriff auf hochgesteckte bzw. moralisch arg strapazierte Begriffe wie <u>Vertrauen</u> und <u>Vertrauensinfrastruktur</u> innerhalb von Gesetzestexten bedarf es zwingend genauer Auslegungsnormen, ähnlich dem fest verankerten Gebot der <u>vertrauensvollen</u> Zusammenarbeit im Personalrecht einiger europäischer Mitgliedstaaten, um ein konstruktives und ziel- wie ergebnisorientiertes Vorgehen zu forcieren und nicht wie immer wieder an andersartig skandalösen Fällen zu beobachten, unter Verwendung bzw. dem Anschein von <u>"Vertrauen"</u> genau das Gegenteil erwirkt und den über Generationen geprägten und nur zu häufig stets bestätigten Erfahrungssatz, <u>"Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!"</u>, leidigerweise mehr als vernachlässigt zu sehen. Hier, also zur rechtsverständlichen wie -sicheren begrifflichen Manifestierung einer Vertrauensinfrastruktur, reichen von daher keinesfalls die Bezüge auf Art. 81 BV und die unter Abschnitt 5 gefassten Ausführungen aus.

Art. 2 Abs. 1

Die E-ID wird mittels der Infrastruktur nach dem 5. Abschnitt als elektronischer Nachweis ausgestellt.

Die E-ID **zählt zu den** elektronischen Nachweisen, die mittels der Infrastruktur und **den Bestimmungen** nach Abschnitt 5 **Ausfertigung bzw. Ausstellung erlangen**.

Art. 2 Abs. 2 lit. g

Gesichtsbild amtliche und personenspezifische Ergänzungen

Für die digitale Personenidentifizierung bedarf es nach derzeitigem Verständnis nicht notwendiger Weise ein Gesichtsbild, dessen Verwendung zudem den Grundsätzen der Datensparsamkeit und elementarer Persönlichkeitsrechte, wie dem Recht am eigenen Bild, entgegensteht und darüber hinaus vermehrt zu Missbrauch Anlass gibt. Von daher gilt es diesen Punkt vollständig zu streichen und ggf. durch amtliche sowie personenspezifische Ergänzungen zu ersetzen, wie beispielsweise Künstlername oder gar lebensrettende bzw. überlebenswichtige Informationen etc.

Sofern sich in naher Zukunft oder aus anderweitig zwingend erforderlichen Gründen ein Bezug zum Gesichtsbild nicht vollständig vermeiden lässt, so gilt es in den Personenidentifizierungsdaten allenfalls eine Prüfsumme der Bilddatei des Gesichtsbildes zu vermerken.

Art. 2 Abs. 3 lit. f

Angaben zum Ausstellungsprozess.

Ersatzlos streichen, da Angaben zum Ausstellungsprozess für den E-ID-Inhaber kein erkennbaren Zweck und Nutzen besitzen und eine solche Erhebung auch nicht dem sparsamen Umgang mit Daten entspricht. oder ohne gültige Ausweispapiere ein Sonderbewilligungsverfahren bei einer dafür legitimierten Institution erfolgreich durchläuft.

Diese Regelung hilft auch Personen und Fälle zu berücksichtigen, die aus welcherlei Gründen auch immer über keine Ausweispapiere verfügen, deren Identität und Integrität aber keinerlei Anlass für eine Ausgrenzung von einer E-ID-Inhaberschaft bietet. Die dafür zu legitimierenden Institutionen gilt es durch eine gesonderte Verordnung zu erfassen und mit entsprechenden Rechtspflichten wie Befugnissen auszustatten.

Art. 4 Abs. 4

Zum Zweck der Gesichtsbildverifikation der antragstellenden Person können während dem Ausstellungsprozess biometrische Daten erhoben und mit dem Gesichtsbild aus dem ISA oder dem ZEMIS verglichen werden.

Für das komplette Streichen dieses Absatzes sprechen nicht nur die bereits unter Art. 2 Abs. 2 lit. g vermerkten Gründe, wie Datensparsamkeit etc., sondern insbesondere die ausgeprägte bevölkerungsweite Skepsis gegenüber dem Erheben biometrischer Daten, was letztlich sogar eine schwerwiegende Gefahr für das Gelingen des gesamten E-ID-Projektes darstellt speziell durch zu befürchtende Zurückhaltung oder noch schlimmer vollständige Abkehr des überwiegenden Teils potentieller Nutzerinnen und Nutzer, also letztlich ein grossmehrheitliches Akzeptanzproblem verursacht. Hinzu kommt, dass der Einsatz der E-ID in absehbarer Zeit analog zu den qualifiziert elektronischen Signaturen allein auf nationale Ebene nicht zuletzt bedingt durch die Abschnitt 5 erklärte Infrastruktur beschränkt bleibt und insofern keinem internationalen Erfordernis biometrischer Datenerhebung unterliegt.

Sofern sich in naher Zukunft oder aus anderweitig zwingend erforderlichen Gründen ein Bezug zum Gesichtsbild oder biometrischer Daten nicht vollständig vermeiden lässt, so gilt es dieses allenfalls über Prüfsummenvergleiche zu den mit den Ausweispapieren verbundenen Bild- und Biometriedateien sicherzustellen und zugleich die E-IDs bzw. deren Inhabern gänzlich vor der Gefahr zu bewahren, sich der direkten Les- wie Bearbeitbarkeit einschliesslich technisch leicht möglicher Bevorratung solchen Bild- und Biometriematerials gegenüber bekannten oder unbekannten Dritten ausgesetzt zu sehen.

Art. 6 Gültigkeitsdauer

E-IDs sind befristet gültig. Der Bundesrat regelt ihre Gültigkeitsdauer einschliesslich diesbezüglicher Übergangs- und Nachfolgeregelungen.

Nach Ablauf der E-ID-Gültigkeit bedarf es Regelungen zur ggf. erforderlichen bzw. notgedrungenen Weiterverwendung, wenn es aus welcherlei Gründen auch immer nicht gelingt, die jeweilige E-ID bzw. dessen Gültigkeit zu aktualisieren.

Art. 7 Sorgfaltspflichten

Statt eines evtl. direkt PIN-basierten Zuganges zur E-ID bieten hier beispielsweise Zwei-Faktor-Authentisierungen u.a. mittels Mobilgeräte, wie Mobiltelefone und Smartphones, ein deutliches Mehr an Sicherheit und kommen somit dem erleichterten Erfüllen der nach Art. 7 unbedingt einzuhaltenden Sorgfaltspflichten ein grosses Stück näher. Dazu braucht es auch keinesfalls biometrischer Charakteristika, die sich zudem auf vielen im Handel befindlichen Gräten gar nicht erst erfassen lassen.

Darüber hinaus besteht noch weitgehend Unklarheit über schadensersatz- und haftpflichtrechtlicher Regelungen in Missbrauchfällen.

Jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, muss die E-ID zur Personenidentifikation akzeptieren, wenn sie eine elektronische Identifizierung vornimmt und zugleich neben Nachweisausstellungen anbieten, weitere Vorgänge, wie in jedem Fall Kommunikation und Dateneditionsverfahren etc., sofern technisch irgendmöglich auf rein elektronischem Wege insbesondere über anerkannt sichere Zustellplattformen zu erledigen.

Der deutliche Nutzen der E-ID ergibt sich unmittelbar aus den grundsätzlichen Einsatzmöglichkeiten in all den Bereichen, wo es um den Aus- wie Nachweis der Identität von natürlichen Personen und um Wahrung derer Rechte geht. Jeder diesbezüglich indentifizierende Vorgang, der kontaktlos auf digitalem Wege geschieht, bedeutet in letzter Konsequenz unabhängig der damit sowieso in Coronazeiten einhergehenden Vorteile neben erheblich höherer Be- und Verarbeitungsgeschwindigkeit bei gleichzeitiger Schonung von Personal, Material und Umwelt einen beachtlichen Gewinn an Rechtssicherheit sowie Transparenz auch und gerade hinsichtlich des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung einschliesslich deren Weitung, also genau das Gegenteil, was Digitalisierungsgegner und gewisse Teile der Bevölkerung vorschnell zum Vorwurf erheben und durchaus bei unklarer oder nicht angepasster Gesetzeslage gerade im Bereich nicht verfolgbarer oder unsanktionierbar bleibenden Datenschutzverletzungen tatsächlich Berechtigung erlangt bis hin zum Eintritt schwerwiegender Folgen wie nicht wiedergutzumachender Schädigungen.

Von daher gilt es auf jeden Fall gerade diesen Art. 9 zu begrüssen, der jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, anweist, die E-ID zu akzeptieren. Die konsequente Ausgestaltung dieser Bestimmung verlangt darüber hinaus die Ergänzung, nach Akzeptanz der E-ID anzubieten, neben Nachweisausstellungen weitere Vorgänge, wie in jedem Fall Kommunikation und Dateneditionsverfahren etc., sofern technisch irgendmöglich auf rein elektronischem Wege insbesondere über anerkannt sichere Zustellplattformen zu erledigen.

5. Abschnitt: Vertrauensinfrastruktur E-ID-Bundesinfrastruktur

Statt der Verwendung des bereits unter *Art. 1 Abs. 2 lit. c* für eher unglücklich gehaltenen Begriffes "Vertrauensinfrastruktur" bietet sich beispielsweise der weit treffendere bzw. aussagekräftigere Terminus "E-ID-Bundesinfrastruktur" an.

Zur Infrastruktur dürfte zudem ganz im Sinne des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung bzw. des Öffentlichkeitsgesetzes, BGÖ, und Einhaltung des Legalitätsprinzipes gehören, als Inhaber einer E-ID oder Nachweisausteller sich jederzeit Kenntnis mittels einer präzis abgefassten lückenlosen Dokumention, namentlich Aufstellung, der kontinuierlich bzw. chronologisch durchzunummerierenden vollzogenen Prozessvorgänge verschaffen zu können, also welche Handlungen [Prozess-Schritt] auf Veranlasssung bzw. Bearbeitung von wem [Frau/Herr/Code] zu welchem Zeitpunkt [Datum/Zeit] nach welcher gesetzlichen Vorgabe [rechtlichen Bestimmung] zu welchem Zweck [zwecks] unter welchen Massgaben und Folgerungen [Bemerkungen] stattfanden, etwa nach dem Schema:

Prozess-Schritt	ggf. bearbeitet von	am	zwecks	Folgerungen
	Frau/Herr/Code	Datum/Zeit	rechtlicher Bestimmung	Bemerkungen

Allenfalls gilt es durch einen zusätzlich einzufügenden Sonderartikel mit Verweis aud das Öffentlichkeitrsprinzip nochmals auf diesen überaus wichtigen Umstand aufmerksam zu machen, wobei selbstverständlich davon der Nichtzugriff gegenüber Dritten unberührt bleibt.